

Öffentliche Bekanntmachung der Meldebehörde gemäß § 36 Landesmeldegesetz M/V

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

es wird darauf hingewiesen, dass der Weitergabe nachfolgend genannter personenbezogener Daten durch die Meldebehörde widersprochen werden kann:

1. Datenübermittlung an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen (§ 35 Abs. 1 LMG)
2. Datenübermittlung an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk bei Anfragen nach Alters- und Ehejubiläen (§ 35 Abs. 2 LMG)
3. Datenübermittlung an Adressbuchverlage zum Zwecke der Veröffentlichung in einem Adressbuch (§ 35 Abs. 3 LMG)
4. Datenübermittlung an öffentlich- rechtliche Religionsgesellschaften für Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner Religion angehören (§ 32 Abs. 2 LMG)
5. Datenübermittlung als einfache Melderegisterauskunft mittels automatisierten Abrufs über das Internet (34 a Abs. 2 LMG)
6. Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung gemäß Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz.
Diese Datenübermittlung erfolgt zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Streitkräfte an eventuell zukünftige Freiwillige.

Entsprechende Anträge erhalten Sie im Einwohnermeldeamt.

Christian Hall
Amtsvorsteher



Barth, den 22.12.2014